

### BEBAUUNGSPLAN SATZUNG BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES "Bahnt" II.BA.

Gemeinde Saarwellingen Gemeindebezirk: Saarwellingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 16.12.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bahnt" II.BA., gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 15-01. 1898 ortsüblich be-

kannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger, an diesem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 26.03. 1898 bzw. in der Zeit vom 06.04. 1898 bis 06.05-1998 Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat Kreisplanungsstelle Saarlouis.

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplanes "Bahnt" II BA wird gleichzeitig der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bahnt" I.BA. mit geändert. Die Änderung betrifft die nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Verkehrs-

#### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.	Art und Maß der baulichen Nutzung		
1.1	Baugebiet Es gilt die BauNVO vom 23 Januar 1990 (BGBl 1 S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und	Allgemeines Wohngebiet § 4 de BauNVO	
	der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau- land (Investitionsereleichterungs und Wohnbau- landgesetz vom 22. April 1993 (BGBl 1 S. 466)		
1.2	zulässige Anlagen	siehe § 4 Abs. 2 BauNVO	
1.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine	
1.4	Zahl der Vollgeschosse	Z = II	
1.5	Grundflächenzahl	GRZ = 0,4	
1.6	Geschoßflächenzahl	GFZ = 1,2	
1.7	Bauweise	offen - Einzelhäuser	
1.8	überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung	
1.9	nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung	
2.0	Flächen für Nebenanlagen	innerhalb der überbaubaren Grund- stücksflächen	
2,1	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grund- stücksflächen	
2.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden könne, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Alle Stellplätze und Garagenzufahr- ten auf den privaten Baugrundstük- ken sind aus Gründen der Grund- wassererneuerung mit Bodenbefe- stigungsmaterialien herzustellen die wasserdurchlässig sind.	
2.3.	Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschheßungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen.	ENERGIEVERSORGUNGSSTREIFEN ZUGUNSTEN DER VSE UND TELEKOM	
2.4	Die Verkehrsflächen	siehe Zeichnung (Verkehrsberuhig- ter Bereich)	

2.5 Die Versorgungsflächen Die Führung von Versorgungsanlagen- und lei- siehe Zeichnung, Abwasserkanal Jund Wasserleitung

Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplan- a) Je 200 m² Grundfläche ist ein gebiet oder Teile dayon sowie für Teile baulicher standortgerechter. Laubbaum oder Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftli- Obstbaum (Hochstamm StU 12-14 chen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen (cm) in zweimal verpflanzter Qualität das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Die festgesetzten Grünstrukturen sonstige Bepflanzungen sind wegen des Eingriffs in Natur

und Landschaft als Kompensati-Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung onsmaßnahmen gemäß § 8 von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan- BNatSchG anzupflanzen und zu zungen sowie von Gewässern unterhalten

8 Höhenlage der baulichen Anfage (Maß von OK- nach besonderer örtlicher Einwei-Straßenkrone. Mitte Haus bis OK-Erdgeschoß sung

### Aufnahmen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Das Niederschlagswasser ist dezentral auf den Baugrundstücken zur Wiedernutzung in Zisternen oder durch geeignete Bauwerke zur Versickerung in den Untergrund abzuleiten. Die baulichen Anlagen sind durch einen Überlauf an das gemeindliche Entwässerungssystem anzuschlie-

Entsprechende Regelungen werden zur gegebenen Zeit bei der Überarbeitung der Kommunalen Abwasserversorgung vorgenommen.

### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1.	Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche				
	Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei				
	denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen				
	gegen Naturgewalt erforderlich sind				
2.	Flächen unter denen der Bergbau durchgeht oder	entfällt			
	die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind				
3.	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefähr-	entfällt			
	denden Stoffen helastet sind				

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (Planzv90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I.S:5F) Art und Maß der baulichen Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse als Höchst-(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO) Geschoßflächenzahl Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauN-GRZ Grundflächenzahl offene Bauweise Bauweise, Baulinie, Baugrenzen nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs.) 6 BauGB) Fußgängerbereich Hauptversorgungsund |- \rightarrow - A - | Abwasserleitung Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Energieversorgungsstreifen zugunsten der VSE und Telekom § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum An-Planungen, Nutzungsregepflanzen von Bäumen, Sträucker lungen, Maßnahmen und und sonstigen Bepflanzungen Öffentl. Grunfläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Bäume zum Anpflanzen Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs.) 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Geltungsbereich des rechtssonstige Planzeichen verbindlichen Bebauungspl "Bahn't

Planzeichenverordnung

## Pflanzliste geeigneter Baum- und Straucharten der Gemeinde Saurwellingen

Deutscher Name	Botanischer Name	
Sitzahorn	Acer platanoides	
Schwarz/Roterle	Alnus glutinosa	
Hangebirke	Betula pendula-	
Waldrebe	, Clematis vitalba -	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata +	
Faulbaum	Frangula alnus-	
Efeu	Hedera helix	
Wald-Heckenkirsche	Lonicera periclymenum	
Espe/Zitterpappel	Populus tremula	
Traubeneiche	Querous petraea	
Stieleiche	Quercus robur	
Ackerrose	Rose avensis	
Kratzbeere	Rubus caesius -	
Himbeere	Rubus idaeus	
Ohr-Weide	Salix aurita	
Grau-Weide	Salix cinerea	
Bruch-Weide	Salix fragilis	
ahlweide	Salix rubens	
Korbweide	Salix virminalis	
Wald-Holunder	Sambucus racernosa	
Eberesche	Sorbus aucuparia	

Darüber hinaus kann ferner das übrige Spektrum von einheimischen Geholzarten verwendet

### Liste der geeigneten Obsthäume

Apfelsorten		Birner
Prinz Albert	Goldparmäne	Pastore
Hauxapfel	Querina	Gute G
James Grieve	Alkmene	Gräfin
Winter Rambour	Luxemb.Renette	Österr.
Rhein, Bohnapfel	Jakob Lebel	Clapps
Erbachhofer	Kaiser Wilhelm	Confer
Engelsberger	Ontario	
Jakob Fischer	Hilde	
Pater Paskage	Sahänar v Doshaan	

Kirschsorten Büttners Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenk. Schneiders Späte Frühe Ludwig

Zwetschen, Mirabellen, Mispeln lauszwetsche, Mirabelle Nancy, Mispel

# ir die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes geiten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des 1- der 3-12 des Kommunaiselbstverwaltungsgesetzbuches vom 27 August 1997 Bundesge-1 (KSVG) in der Neufassung vom 22 uni 1997 setzblatt Teil I. Seite 2141, in der ab dem 01 Januar | (Amisblatt des Saarlandes vom 08 August 1994, S. 98 geitenden Fassung. das Gesetz zur Anderung des Baugesetzbuches und - das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998-BauROG) vom 18. August 1997 in der ab dem 01. Januar 1998 geltenden (BGBLLS, 889), zuletzt geandert durch das Gesetz Fassung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23 Januar 1990 (BGBL I.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des vom 19 März 1993 (Amisblatt des Saarlandes 1993. Gesetztes zur Erleichterung von Investitionen und der | S. 346), zuletzt erganzt durch Benchtigung vom 12 vom 22. April 1993 (BGBLLS.466) die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplane und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBLLS.58) Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, 5, 482) das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ahnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BlmSehG) in det Fessionale Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland | Mai 1993 (Amisblatt des Saarlandes 1993, 5, 482) die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27 lärz. 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S.] (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der

### Hinweise zur Planung, die bei der Bebauung zu beachten sind:

Gesetzliche Grundlagen

1078), zuletzt geandert durch Aruket 5 des Gesetz N

1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehorden (KomLBG) vom 27 November 1996 (Amtsblatt des

Saarlandes vom 09 12 1996.S [313] sowie der Neu-

KSVG- vom 27. Juni 1997 (Annsblatt des Saarlandes

fassung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBLLS 880).

zuletzt geandert durch Gesetz vom 09.10.1996

Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBLLS, 1529, geandert durch Artikel 5G zur Um-

setzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über

die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten

das Waldgesetz für das Saarland in der Fassung vom 26.10 1977 (Amisblatt des Saurlandes 1977, 5.1009)

öffentlichen und privaten Projekten vom 12 02 1989

vom 01. August 1997. S. 682)

 Das Munisterium des Innern hat mit Schreiben vom 16 April 1998 darauf hingewiesen, daß im Planungsgebiet Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbseitigungsdienst wird empfohlen.

Das LfU hat mit Schreiben vom 21 April 1998 mitgeteilt, daß die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswässer jeweils einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach der kommunalen Abwassersatzung bedarf. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß Hausdrainagen nicht im Grundwaser bzw. im Bereich von Hangquellen liegen durfen. Das Oberbergamt hat gemäß Schreiben vo 28.04.1998 empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergabau zu achten und dies gegebenenfalls mitzuteilen

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03. 08. 1888 bis emschließlich 03.08.1888 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgele-

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.07.1898 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat Saarwellingen hat am 15.09. 1898 dem Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit Schreiben der Gemeinde Saarwellingen vom 21. 08. 1888AZ 60 dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB

### ANGEZEIGT

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes nicht geltend gemacht [§ 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBI. I S.2141, 1998 I S. 137 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (a.F.)]. Saarb/ücken, den 09.10.1998, Az:C/1-6362/98 Pr/Zä Ministerium für Umwelt, Energie u. Verkehr

Ministerium für Umwelt. Energie und Verkehr Postfach 10 24 61

66024 Saarbrücken Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 BauGB am 3. 12. 88 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes und der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

KRAFT

Saarwellingen, den 3.12.88

gez. Geibel Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS KREISPLANUNGSSTELLE GEMEINDE: SAARWELLINGEN GEMEINDEBEZIRK: SAARWELLINGEN BAHNT" II BA FLUR 11 NAME SEZEICHNET FEB. 1998 JUNGMANN SAARLOUIS, DEN 4.2.1998

ÄNDERUNGEN

HEWER